Mitteilung an die Arbeitgeber - 2025-4

Änderung der Anwendung von Erhöhungen aufgrund verspäteter Beitragszahlungen

Wie in der Satzung vorgesehen, wurden bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag oder bei verspäteter Zahlung Erhöhungen und Zinsen fällig.

Bei verspäteter Zahlung der vierteljährigen Beitragsforderungen bis einschließlich des 4. Quartals 2024 waren die Erhöhungen immer 10 % des ausstehenden Betrags der Beiträge.

Für die vierteljährlichen Beitragsforderungen ab dem 1. Quartal 2025 haben die Sozialpartner beschlossen, dass **die Erhöhungen progressiv** bis zu einem Höchstbetrag von 10 % berechnet werden.

Im Falle einer verspäteter Zahlung bleiben jedoch immer Verzugszinsen fällig. Diese betragen nach wie vor 7 % pro Jahr und werden vom Ablauf des Fälligkeitstermins bis zum Tag der Beitragszahlung berechnet.

Dabei werden die in der folgenden Tabelle genannten Prozentsätze zugrunde gelegt.

	Spalte 1	***Spalte 2***	***Spalte 3***	***Spalte 4***	***Spalte 5***
Anzahl der Kalendertage zu spät	**Prozentsatz Erhöhung** (1 Quartal zu spät)	**Prozentsatz Erhöhung** (2 aufeinander-folgende Quartale zu spät)	**Prozentsatz Erhöhung** (3 aufeinander-folgende Quartale zu spät)	**Prozentsatz Erhöhung** (4 aufeinander-folgende Quartale zu spät)	**Prozentsatz Erhöhung** (5 oder mehr aufeinander-folgende Quartale zu spät)
Ab dem 1. Tag, aber weniger als 4 Tage	0%	2,5%	5%	7,5%	10%
Ab dem 4. Tag, aber weniger als 15 Tage	2,5%	5%	7,5%	10%	10%
Ab dem 15. Tag, aber weniger als 20 Tage	5%	7,5%	10%	10%	10%
Ab dem 20. Tag	10%	10%	10%	10%	10%

Der Erhöhungsprozentsatz kann erst berechnet werden, sobald die vollständige Beitragszahlung auf dem Konto des Fonds Metall eingegangen ist. Im Falle einer Teilzahlung wird nur die letzte und somit vollständige Beitragszahlung berücksichtigt, um den Erhöhungsprozentsatz zu wissen.

Wird einmal eine pünktliche Zahlung durchgeführt? Dann wird bei einer neuen verspäteten Zahlung automatisch auf die in Spalte 1 aufgeführten Prozentsätze zurückgegriffen, unabhängig davon, ob frühere Beiträge, Erhöhungen und/oder Zinsen unbezahlt sind.

Um die Tabelle zu verdeutlichen, geben wir im Folgenden einige Beispiele.

- *Ein Arbeitgeber zahlt den Beitrag für das 1. Quartal 2025 mit 15 Tagen Verspätung. Der in Spalte 1 angegebene Prozentsatz wird dann entsprechend der Anzahl der Verspätungstage verwendet. Dies ist 5 % des Beitrags.*
- *Derselbe Arbeitgeber zahlt die nachfolgende Quartalsabrechnung für das 2. Quartal 2025 pünktlich. Selbstverständlich werden bei rechtzeitiger Zahlung keine Erhöhungen und Zinsen berechnet.*
- *Das 3. Quartal 2025 wird von diesem Arbeitgeber erneut verspätet bezahlt, diesmal innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstermin. Die in Spalte 1 genannten Prozentsätze werden dann wieder angewandt. Es werden keine Erhöhungen fällig, aber es werden Verzugszinsen berechnet.*
- *Das 4. Quartal 2025 wird auch zu spät gezahlt, am 7. Tag nach dem Fälligkeitstag. Es handelt sich also um das 2. aufeinanderfolgende Quartal, das verspätet gezahlt wird und anhand der in Spalte 2 genannten Prozentsätze und der Anzahl der Kalendertage des Zahlungsverzugs wird ermittelt, welcher Prozentsatz angewandt wird. Es werden 5% Erhöhungen berechnet.*
- *In diesen Fällen, in denen eine verspätete Zahlung erfolgt, sind außerdem Verzugszinsen in Höhe von 7 % pro Jahr zu zahlen.*

Wie bereits in der Mitteilung 2023-A erwähnt wurde, kann der Arbeitgeber jederzeit einen **Ratenzahlungsplan** beantragen. Wird dieser vor dem Fälligkeitsdatum beantragt und rechtzeitig befolgt, werden keine Erhöhungen berechnet. Verzugszinsen sind immer fällig.

Um verspätete Zahlungen zu vermeiden, können Sie sich jederzeit für die Zahlung per **Lastschrift** entscheiden. Dies können Sie ganz einfach über MyAccount auf unserer Website www.fonds209.be einrichten.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an den Dienst Beitreibung wenden:

- Per E-Mail an 68@fondsmet.be ;
- Per Telefon unter der zentralen Nummer +32 2 504 97 60.

Mitteilung gesendet im 6/2025